

Fachbeitrag Naturschutz

zur Errichtung von drei Windenergieanlagen im Windpark Wiesemscheid, Verbandsgemeinde Adenau, Landkreis Ahrweiler

Antragsteller

Windpark Wiesemscheid GmbH & Co. KG
Wertherbruchstraße 13
46459 Rees

Büro für Ökologie und Landschaftsplanung
Hartmut Fehr, Diplom-Biologe
Wilhelmbusch 11
52223 Stolberg
Tel.: 02402-1274995
Fax: 02402-1274996
e-mai: info@planungsbuero-fehr.de

Stand: 20.10.2021

**Fachbeitrag Naturschutz zum Windpark „Wiesemscheid“
Verbandsgemeinde Adenau, Landkreis Ahrweiler**

Projektleitung: Hartmut Fehr, Diplom-Biologe
Bearbeitung: Tanja Reuter, M.Sc. Biologie
Dr. Jürgen Prell, Diplom-Biologe

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass der Planung und Durchführung	1
2. Standorte der geplanten Anlagen	1
3. Planvorgaben	2
3.1 Regionaler Raumordnungsplan	2
3.2 Flächennutzungsplan	3
3.3 Schutzgebiete	3
4. Darstellung des Ist-Zustandes von Natur und Landschaft	4
4.1 Natur- und Landschaftsraum	4
4.2 Naturhaushalt und Biotoptypen	5
4.3 Tierwelt	13
4.4 Boden, Bodendenkmäler und Altlasten	17
4.5 Wasser	18
4.6 Klima	18
4.7 Naherholung/Tourismus	18
4.8 Vorbelastungen	18
5. Ökologische Bewertung	19
5.1 Bewertungsverfahren	19
5.1.1 Naturhaushalt	19
5.1.2 Landschaftsbild	19
6. Eingriff und Konflikte	20
6.1 Eingriffsbeschreibung	20
6.1.1 Naturhaushalt/Boden	20
6.1.2 Landschaftsbild	28
6.2 Konfliktdanalyse	29
7. Vermeidung, Verminderung und Ausgleich des Eingriffs	29
7.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen	30
7.2 Unvermeidbare Beeinträchtigungen	32
7.3 Kompensation Naturhaushalt	32
7.4 Kompensation Landschaftsbild	35
8. Zusammenfassung	36

1. Anlass der Planung und Durchführung

Die Windpark Wiesemscheid GmbH & Co. KG plant im Einvernehmen mit der Ortsge-
meindeverwaltung Wiesemscheid im Bereich ihrer Gemarkung in der Verbandsge-
meinde Adenau die Errichtung eines Windparks. Geplant ist der Bau und Betrieb von
drei Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Enercon E-138 EP3 E2. WEA 1 wird eine
Nabenhöhe von ca. 160 m und somit eine Gesamthöhe von ca. 229 m haben; die bei-
den anderen WEA werden mit einer Nabenhöhe von jeweils ca. 131 m und somit einer
Gesamthöhe von ca. 200 m geplant.

Die Verbandsgemeinde Adenau hat seinerzeit mit einem FNP-Änderungsverfahren
begonnen, welches allerdings nicht weitergeführt wurde. Innerhalb des Verfahrens war
die hiesige Fläche eine der geeigneten Potenzialflächen für die Windenergie.

Das Errichten der Anlagen stellt einen Eingriff in den Naturhaushalt und das Land-
schaftsbild dar. Der Fachbeitrag Naturschutz dient dazu, den Zustand von Natur und
Landschaft darzustellen, den Eingriff zu beschreiben, Konflikte zu ermitteln und zu be-
werten sowie geeignete Maßnahmen zur Vermeidung sowie zum Ausgleich und/oder
Ersatz festzusetzen. Zu berücksichtigen ist sowohl der Eingriff in den Naturhaushalt,
als auch in das Landschaftsbild sowie artenschutzrechtliche Betrachtungen. Hieraus
sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen zu entwickeln. Zu berücksichtigen war
insbesondere die „Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur
und Landschaft (Landeskompensationsverordnung - LKompVO -)“ vom 12. Juni 2018
sowie der ganz aktuell erschienene „Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensati-
onsbedarfs in Rheinland-Pfalz“ von Mai 2021.

2. Standorte der geplanten Anlagen

Der projektierte Windpark „Wiesemscheid“ soll in einem Waldgebiet östlich der Ort-
schaft Wiesemscheid, beidseits der B 258, ca. fünf Kilometer südwestlich der Stadt
Adenau errichtet werden. Alle drei Standorte liegen in der Gemarkung Wiesemscheid
(1030) zwischen 520 und 560 m ü.NN. WEA 1 und 2 liegen innerhalb der Flur 4, WEA
3 in der Flur 5.

Der geplante Standort der WEA 1 liegt etwa 180 m nördlich der B 258 im Bereich einer
durch Jungwuchs dominierten Fläche. Nordöstlich an den Standort grenzt ein Fichten-
forst, im Südosten dominiert ein Laubmischwald. Der Standort der WEA 2 befindet sich
in einem Mischwald, ca. 120 m nordöstlich der Bundesstraße. Etwa 500 m südwestlich
der B 258 wird der Standort der WEA 3 geplant. Dieser liegt in einem Laubmischwald-
bereich, umgeben von teils älteren Eichen, Douglasien und Fichten.

Neben den Laubwald und Nadelforstflächen werden im Rahmen der Errichtung der
WEA (Kranstell-, Lager- und Montageflächen) sowie der Gebietserschließung (Wege-
ausbau und Schwenkbereiche) auch Wildacker mit begleitender Saumstruktur sowie
Grünland vom Eingriff beansprucht. In der Abbildung 1 sind die geplanten Standorte
dargestellt.

Das Gesamtgebiet ist charakterisiert durch Laubwälder und Nadelholzforste mit vereinzelten Bereichen Grünland und überwiegend naturnahen Bachläufen wie den des Wirftbaches, ca. 130 m nördlich der WEA 1 und 2 sowie einem Ausläufer des Leimbaches, ca. 250 m südlich der WEA 3. Das Gebiet ist als topographisch bewegt zu beschreiben. In Ostwest-Richtung verläuft ein Höhenrücken parallel zur B 258 mit Höhen zwischen 520 und 550 m ü. NN. Nach Norden fällt das Untersuchungsgebiet zunächst ins Tal des Wirftbaches ab (490 - 510 m ü. NN), bevor es jenseits des Bachs bis zur Quiddelbacherhöhe wieder ansteigt (611 m ü. NN). Östlich von Wiesemscheid und südlich der B 258 steigt das Gelände zunächst bis auf 607 m ü. NN an, danach fällt es nach Süden und Südosten in das Tal des Leimbachs ab (430 - 450 m ü. NN).

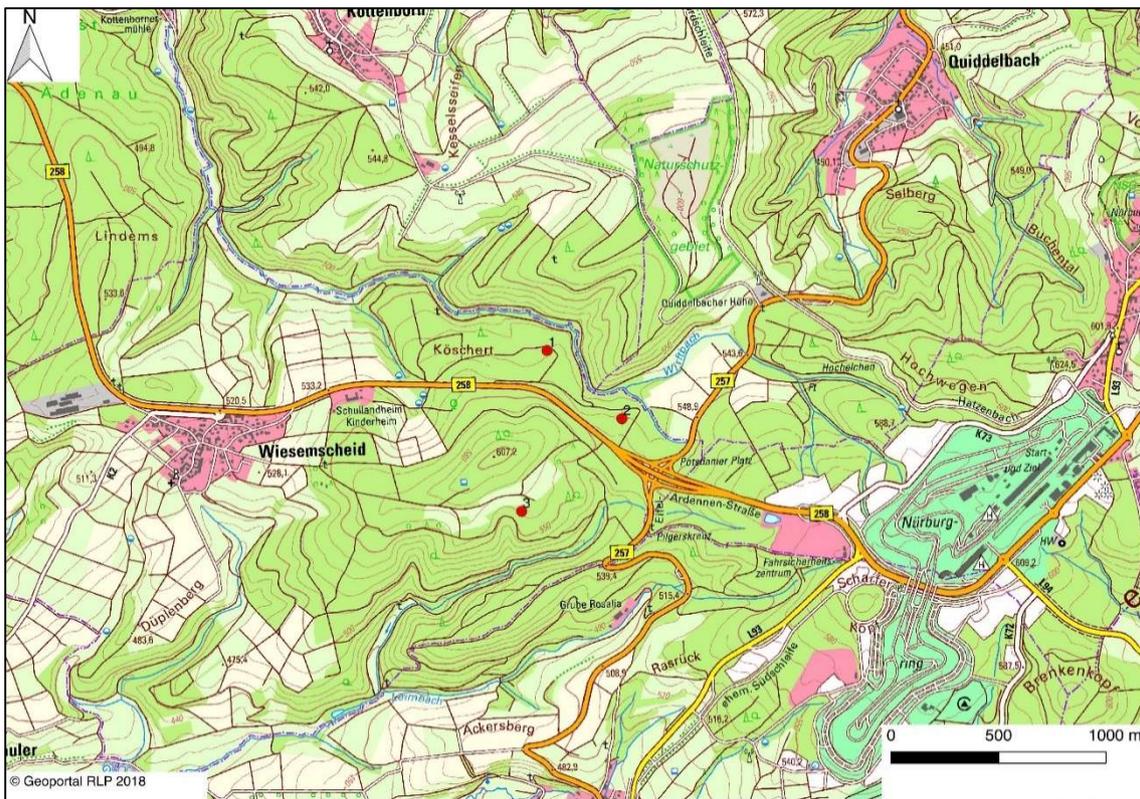


Abb. 1: Lage im Raum und Standorte der geplanten WEA (rot).

3. Planvorgaben

3.1 Regionaler Raumordnungsplan

Gemäß dem Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald liegt die Projektfläche weder in einem „Vorranggebiet Windenergienutzung“, noch in einem „Ausschlussgebiet Windenergienutzung“. Hierzu erläutert der Plan:

„Außerhalb der Vorrang- und Ausschlussgebiete soll eine geordnete Entwicklung der Windenergienutzung über die bauleitplanerische Steuerung im Rahmen der Flächennutzungsplanung sichergestellt werden. Dem Ersetzen von bestehenden Anlagen durch moderne Anlagen, im Rahmen des Repowering, soll an gebündelten Standorten Vorzug vor vollkommenen Neuerrichtungen gegeben.“

3.2 Flächennutzungsplan

Die Verbandsgemeinde Adenau hat seinerzeit mit einem FNP-Änderungsverfahren begonnen, welches allerdings nicht weitergeführt wurde. Innerhalb des Verfahrens war die hiesige Fläche eine der geeigneten Potenzialflächen für die Windenergie.

3.3 Schutzgebiete

Alle Flächen des projektierten Windparks liegen im Landschaftsschutzgebiet „LSG Rhein-Ahr-Eifel“ (07-LSG-71-4), dessen Verordnung eine Errichtung von Windenergieanlagen nicht vorsieht (§ 4 der LSG-VO). Eine entsprechende Ausnahmegenehmigung kann die zuständige Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD-Nord) auf Antrag erteilen, wenn davon auszugehen ist, dass das öffentliche Interesse an der Erzeugung und Versorgung der Gesellschaft mit erneuerbaren Energien, andere in die Abwägung einzustellende Belange überwiegt.

Die gesamte Fläche der Verbandsgemeinde Adenau, und somit auch die des geplanten Windparks, sind Teil der Projektfläche des Naturschutzgroßprojekts „Obere Ahr-Hocheifel“. Unmittelbare Konsequenzen für die Windkraftplanung ergeben sich hieraus nicht.

Die Flächen nördlich der L 258 liegen im EU-Vogelschutzgebiet „Ahrgebirge“ (VSG-5507-401), für das gemäß dem „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland Pfalz“ (STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE & LUWG, 2012) ein mittleres bis hohes Konfliktpotenzial hinsichtlich der Windenergienutzung besteht, da es über eine hohe Anzahl windkraftsensibler Zielarten der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) verfügt (u.a. Haselhuhn, Rotmilan, Schwarzstorch, Uhu, Wanderfalke und Wespenbussard). Prinzipiell wird eine Windenergienutzung auf Teilflächen des VSG „Ahrgebirge“ nicht ausgeschlossen; dies setzt aber eine entsprechende, einzelfallbezogene FFH-Verträglichkeitsprüfung voraus. Diese wurde erarbeitet und gesondert vorgelegt.

Weitere Flächen des Naturschutzes wie FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete und Naturdenkmäler, gibt es im Bereich des geplanten Windparks nicht. Allerdings liegen 6 schutzwürdige Biotop im Umfeld der geplanten WEA:

1. „Wirftbachtal zwischen Potsdamer Platz und Kottenborner Mühle“ (BK-5607-0034-2010) sowie unmittelbar nördlich davon „Hangwald westl. Quiddelbacher Höhe“ (BK-5607-0296-2010) und unmittelbar östliche davon „Grünlandkomplex nördlich Potsdamer Platz“ (BK-5607-0028-2010).
2. Ehemaliges Abbaugelände nördlich Grube Rosalia (BK-5607-0273-2010).
3. Leimbachtal nordwestlich Müllenbach (BK-5607-0274-2010).
4. Gehölze östlich Wiesemscheid (BK-5607-0272-2010).

Nördlich der geplanten WEA 2 liegt in ca. 640 m Entfernung das NSG „Quiddelbacher Höhe/Nürburgring“ (NSG-7131-030). Etwa 2,3 km nordöstlich von WEA 2 liegt zudem

das NSG „Nürburg“ (NSG-7131-021). Weitere Gebiete des Natur- und Landschaftsschutzes gibt es im Umkreis von 3 km um die geplanten WEA nicht. Die nächstgelegenen FFH-Gebiete „Ahrtal“ (DE-5408-302) und „Wälder um Bongard in der Eifel“ (DE-5607-301) beginnen in einer Entfernung von 4,6 bzw. 5,7 km.

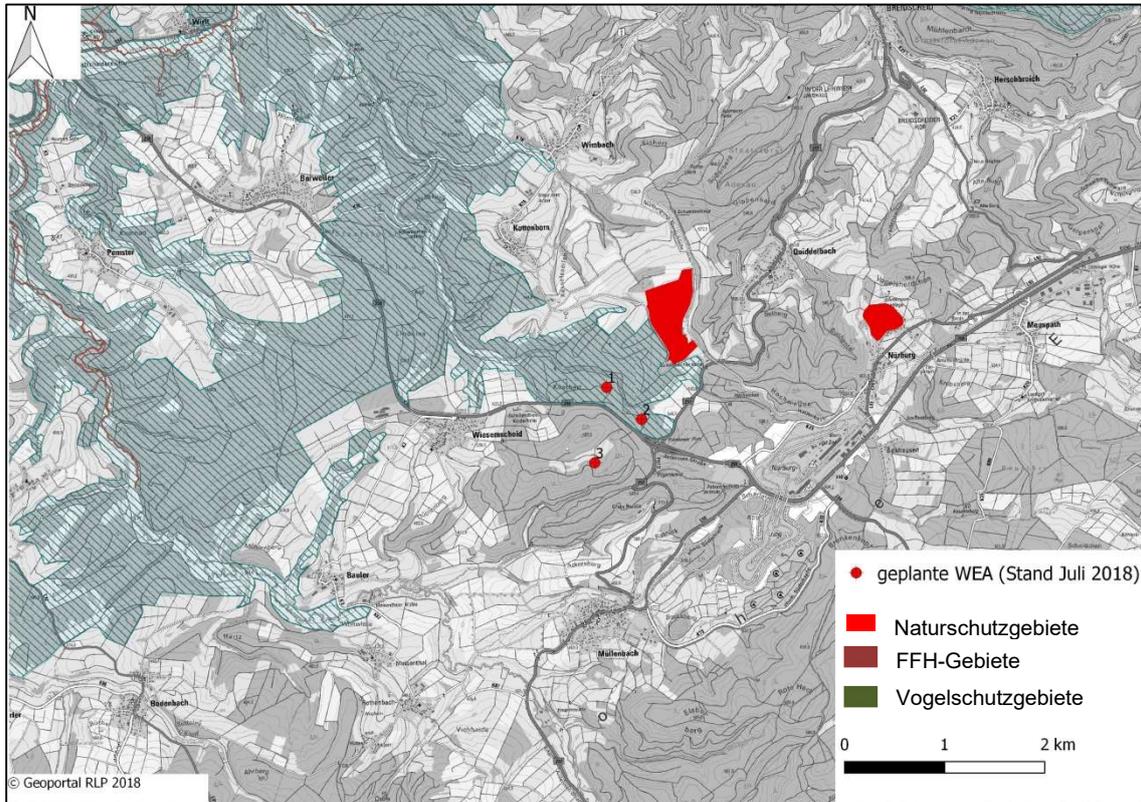


Abb. 2: Lage der geplanten WEA-Standorte im Umfeld von Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebieten.

4. Darstellung des Ist-Zustandes von Natur und Landschaft

4.1 Natur- und Landschaftsraum

Naturräumlich liegt das Projektgebiet in der Großlandschaft Osteifel. Der Betrachtungsraum (15-facher Radius der Gesamthöhe der WEA) umfasst drei verschiedene Landschaftsräume. Die geplanten Standorte der WEA liegen im Landschaftsraum „Hohe-Acht-Bergland-271.20“. Dieser Landschaftsraum ist geprägt durch vulkanische Formen. Auf den Höhenlängen finden sich vornehmlich Nadel- und Mischforste sowie vereinzelte Laubwälder. Im südlichen Teil, wo das Bergland auf 450 m abfällt, begünstigen die besseren Bodenbedingungen auch eine landwirtschaftliche Nutzung. Weit verbreitet sind darüber hinaus auch Feuchtwiesen in den Quellmulden und Talauen. Halbmondförmig umschließt der Landschaftsraum „Reifferscheider Bergland-272.0“ den nördlichen Betrachtungsraum. Durch großflächige Aufforstungen ist die Landschaft zu etwas mehr als der Hälfte mit gleichermaßen Nadelholzforsten und Laubwäldern bewaldet. Entlang der Täler und Ackerflächen erstrecken sich die Grünlandbereiche. Vereinzelt finden sich auch Feucht- und Nasswiesen. Heiden und Magerwiesen sind nur

noch in Restbeständen erhalten. Der südwestliche Teil des Betrachtungsraumes wird vom „Trierbach-Lieser-Quellbergland-271.4“ eingenommen. Durch viele Bachtäler, Berghänge und Hochflächen handelt es sich um ein reich gegliedertes Relief. Während die höher gelegenen Bergrücken von ausgedehnten Wäldern bedeckt sind, werden die niedriger gelegenen Offenlandbereiche als Wirtschaftsgrünland oder ackerbaulich genutzt. Während Feuchtwiesen in größerem Umfang vertreten sind, gibt es Magerwiesen und Heiden nur noch vereinzelt.

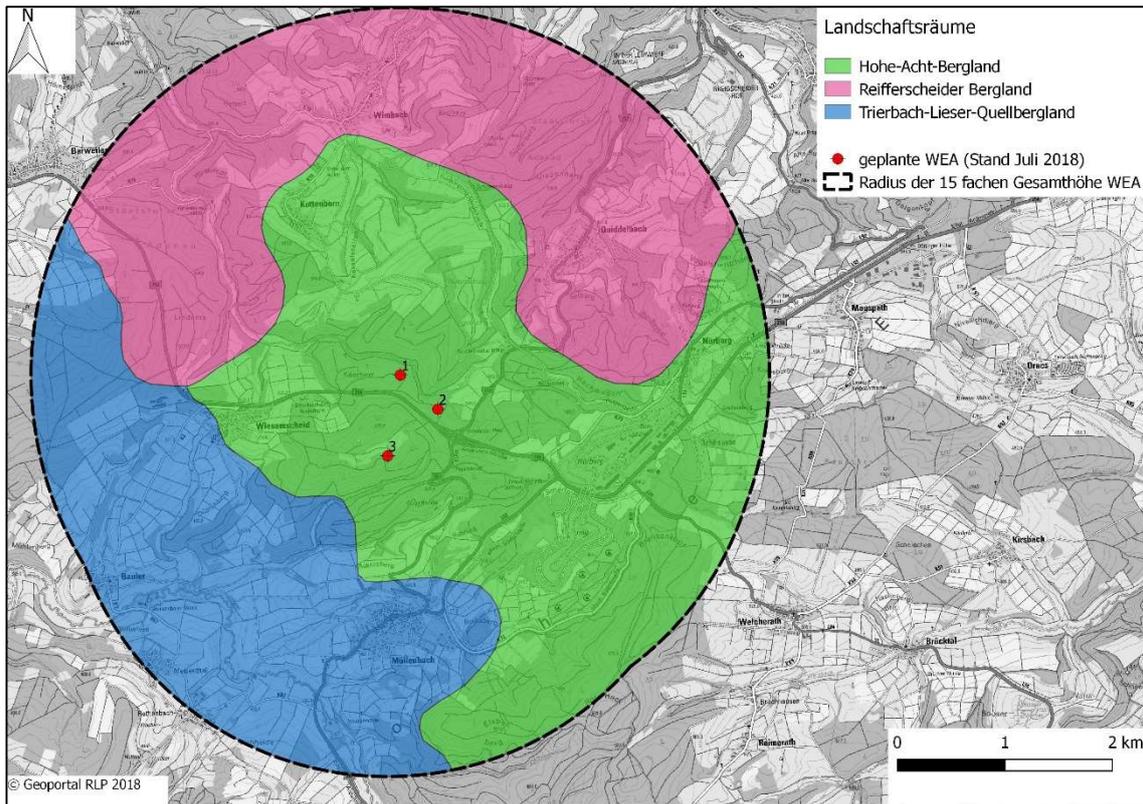


Abb. 3: Geplante WEA-Standorte in den drei Landschaftsräumen des Betrachtungsraumes (15-fache Gesamthöhe der WEA).

Die nächsten Windenergieanlagen befinden sich zwischen Boxberg und Gelenberg, ca. 7 km südwestlich des geplanten Windparks.

4.2 Naturhaushalt und Biotoptypen

Der Eingriffsraum in den Naturhaushalt ergibt sich aus den Standorten der Anlagen. Hinzu kommen die Zufahrten und Kranstellflächen sowie Montage- und Lagerbereiche. Die Montage- und Lagerbereiche werden nur zeitweilig genutzt. Auch der Arbeitsbereich, der während der Baumaßnahmen baumfrei zu halten ist, kann danach wieder aufgeforstet werden. Darüber hinaus gibt es einen Bereich der dauerhaft baumfrei zu halten ist. Für die Zufahrt werden überhängende Äste im Lichtraumprofil zurückgeschnitten, was aber nicht als Eingriff zu werten ist.

Im Folgenden werden die Bereiche dargestellt, die im Rahmen der Maßnahme baulich beansprucht werden. Die Biotoptypenkarte (Abb. 11) zeigt darüber hinaus die im Umfeld vorkommenden Biotoptypen, die aber nicht beeinträchtigt werden. Die Nomenklatur richtet sich nach dem „Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz“.

Eichenwald (AB0 = Anteil nicht standortheimischer Baumarten unter 5 %)

Dieser Biotoptyp wird dauerhaft im Rahmen der Fundamenterrichtung der WEA 3 beansprucht. Insgesamt fallen ca. 88 qm an älteren Traubeneichen weg. Weitere mit Eichen bestandene Flächen stocken im Umfeld der WEA 3 und werden als Lager-/Montagefläche beansprucht (187 qm) oder müssen dauerhaft baumfrei gehalten werden (453 qm).

Laubmischwald (AG = Anteil nicht standortheimischer Baumarten unter 20 %)

Dieser Biotoptyp kommt bei allen drei WEA-Eingriffsflächen vor. Überwiegend finden sich in den Bereichen Eichen, Buchen, Ahorn und Ebereschen. Vereinzelt wachsen durch Naturverjüngung auch Fichten. Die Fundamente der WEA 2 und 3 liegen ganz, bzw. teilweise in dem Mischwald. Somit kommt es zu einem dauerhaften Verlust von 555 qm dieses Biotoptyps. Weitere 5.363 qm werden durch Kranstellflächen und den Ausbau der Zuwegung dauerhaft beansprucht. Hinzu kommen temporär genutzte Bereiche.



Abb. 4: Laubmischwald beiderseitig eines Forstweges.

Fichtenwald (AJ = Anteil standortheimischer Baumarten unter 5 %)

Durch den Fundamentbau an WEA 3 gehen 251 qm dieses Waldtyps dauerhaft verloren. Durch die Kranstellfläche am Standort der WEA 3 sowie die dauerhaft auszubauende Zuwegung werden weitere 615 qm dauerhaft in Schotter gelegt. Darüber hinaus kommt es zu temporär genutzten Flächen, die derzeit mit Fichten bestanden sind.



Abb. 5: Fichtenforst mit angrenzender Fettwiese im Bereich der geplanten WEA 3.

Douglasie (AL = Anteil standortheimischer Baumarten unter 5 %)

Douglasien stocken im Bereich der WEA 3. Für Fundament/Kranstellfläche müssen 94 qm dieser Bäume gerodet werden. Weitere Flächen mit Douglasien werden für Lager- und Montageflächen und Auslegermontage temporär beansprucht.



Abb. 6: Douglasienforst nahe des geplanten Standortes der WEA 3.

Polterplatz (HT5)

Ein derzeitiger Holzpolterplatz wird im Zuge der Erschließung der WEA 3 beansprucht.

Jungwuchs (AU1)

Dieser Biotoptyp ist ausschließlich im Eingriffsbereich der WEA 1 zu finden. Auf einer etwas offeneren Fläche wachsen junge Laub- und Nadelbäume heran. Für das Fundament werden 491 qm versiegelt. Durch die Kranstellfläche und Zuwegung fallen darüber hinaus noch 1.036 qm an jungen Bäumen weg. Weitere Flächen werden temporär beansprucht.

Stark verbuschte Grünlandbrache (BB3)

Im Rahmen der auszubauenden Zuwegung zur WEA 3 werden ca. 23 qm dieses Biotoptyps dauerhaft beansprucht.



Abb. 7: Kreuzungsbereich südlich der B 258 mit stark verbuschter Grünlandbrache mit vereinzelt Fichten.

Fettwiese (EA1) mäßig artenreich

Auch dieser Biotoptyp kommt ausschließlich im Bereich der Eingriffsflächen am Standort der WEA 3 vor. Insbesondere ein großer Teil der Zuwegung sowie ein kleiner Teil der Kranstellfläche ist auf der Fettwiese geplant. Insgesamt werden 1.296 qm der Wiese dauerhaft in Schotter gelegt. Weitere Flächen werden temporär beansprucht.



Abb. 8: Fettwiese (links) mit Wildacker im Bereich der Eingriffsfläche bei WEA 3.

Grünlandbrache (EE1) mäßig artenreich

Angrenzend an den bestehenden Weg, der in Richtung der WEA 2 führt, befindet sich ein kleines Stück einer Grünlandbrache mit krautiger Vegetation, insbesondere nitrophile Arten wie Ackerkratzdistel und Klettenlabkraut. Im Rahmen der auszubauenden Zuwegung werden ca. 10 qm dieser Brachfläche beansprucht.



Abb. 9: Grünlandbrache (links) im Eingriffsbereich der WEA 2.

Wildacker (HA2)

Dauerhaft beansprucht wird dieser Biotoptyp insbesondere im Bereich der WEA 2. Beidseits des bestehenden Weges erstrecken sich zwei Wildäcker. Durch Kranstellflächen und Zuwegung (auch im Bereich der WEA 3) werden insgesamt 640 qm beansprucht. Weitere Flächen werden nur temporär genutzt.

Ackerrandstreifen (KB)

Zwischen Acker und Weg im Bereich der WEA 2 wächst ein Ackerrandstreifen, der temporär beansprucht wird.

Randstreifen (KC)

Angrenzend an die Bundesstraße verläuft ein unterschiedlich breiter (meist zwischen 1 und 3 m) Grünstreifen. Im Rahmen der von der Bundesstraße aus geplanten Zuwegungen werden ca. 127 qm des Grünstreifens dauerhaft beansprucht.



Abb. 10: Randstreifen entlang der Bundesstraße.

Land- und forstwirtschaftliche Wege (VB3)

Bei den im Projektgebiet bestehenden Wegen handelt es sich fast durchweg um geschotterte Wald- bzw. Feldwege, die teilweise eine Grasnarbe in der Wegesmitte aufweisen. Diese Wege werden größtenteils für die Zuwegungen zu den Anlagen genutzt. Insgesamt wird eine Fläche von ca. 760 qm der bestehenden Wege dauerhaft ausgebaut. Weitere Wege fallen in temporär genutzte Bereiche.

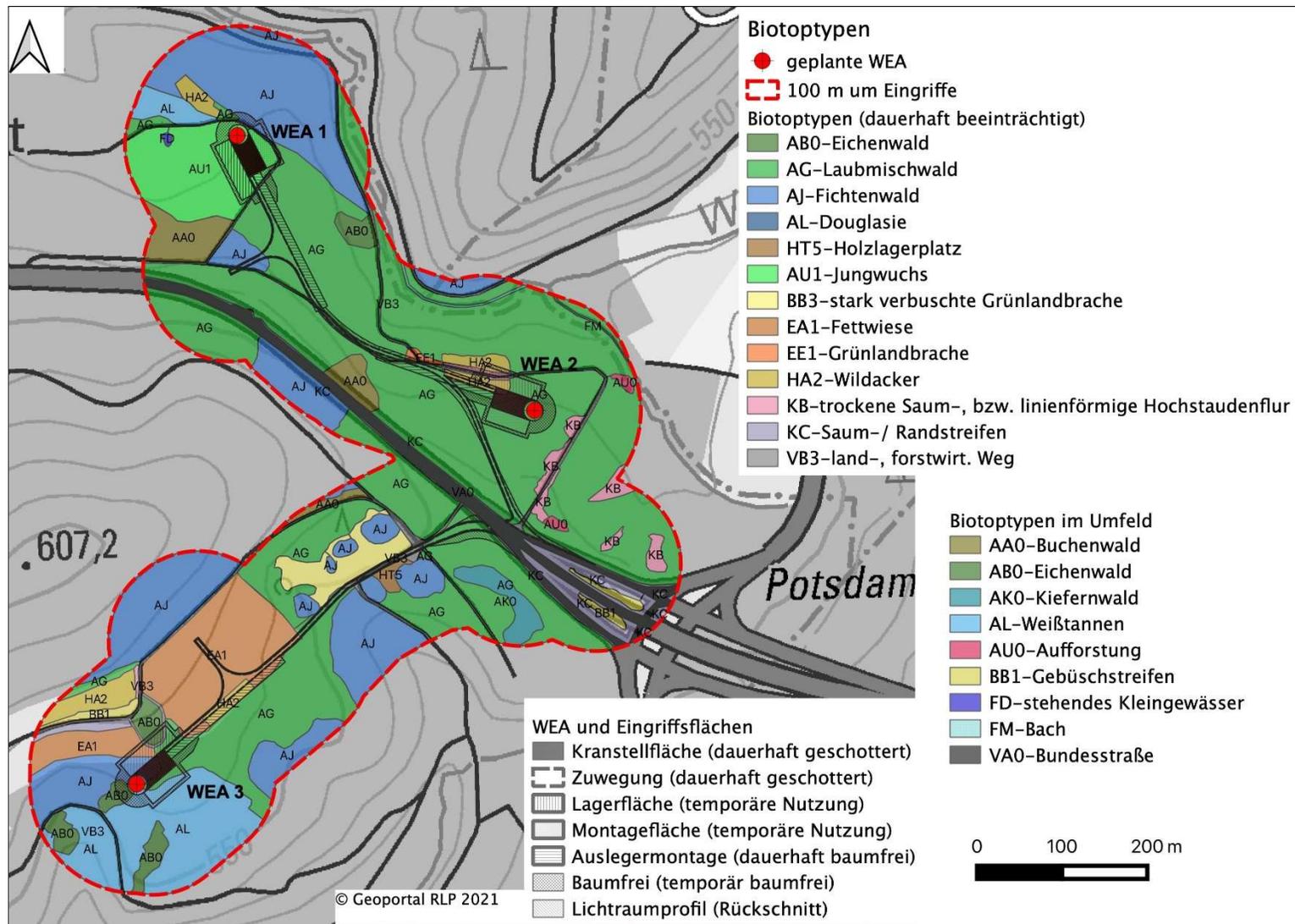


Abb. 11: Biotoptypen im Umfeld der geplanten WEA und Eingriffsflächen.



Abb. 12: Ansicht WEA-Standort 1. Die WEA soll auf einer Fläche errichtet werden, die überwiegend durch Jungwuchs, insbesondere von Fichten gekennzeichnet ist.



Abb. 13: Ansicht WEA-Standort 2. Die WEA soll in einem z.T. aufgelichteten Mischwaldgebiet aus Laub- und Nadelgehölzen errichtet werden.



Abb. 14: Ansicht WEA-Standort 3. Die WEA soll in einem Mischwaldgebiet errichtet werden. Zwischen Douglasien und Fichten befinden sich auch einzelne ältere Eichen, die im Rahmen der Errichtung voraussichtlich beansprucht werden.

4.3 Tierwelt

Zwischen 2014 und 2021 wurden vom Büro für Ökologie und Landschaftsplanung sowie vom Büro Strix umfassende Untersuchungen der Vögel, der Fledermäuse und der Haselmaus durchgeführt. Eine Begutachtung der Wildkatze erfolgte durch den Wildkatzenexperten Manfred Trinzen. Ergänzt wurde die Datenbasis durch Daten des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (ARTEFAKT und gezielte Datenabfrage) und des Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz für Pflanzen und Tiere des Landes RLP (Artenraster).

Aus der Artengruppe der Vögel war insbesondere die mit umliegenden Brutvorkommen des Rotmilans verbundene Raumnutzung im Bereich des geplanten Windparks und der Umgebung zu ermitteln. Es zeigte sich, dass insbesondere die Offenlandbereiche im Umfeld der zwischen 2,2 und 2,9 km entfernt liegenden Brutplätze zur Nahrungssuche genutzt werden. Im Bereich des bewaldeten Windparks gibt es hingegen nur eine gelegentliche Raumnutzung. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko konnte vor diesem Hintergrund ausgeschlossen werden. Der Schwarzmilan hat einen Brutplatz im weiteren Umfeld. Er nutzt das Offenland ähnlich wie der Rotmilan. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ergibt sich daraus nicht. Für den Uhu bestand 2020 Brutverdacht im Wald (2 Sichtungen zur Brutzeit, kein Horst- oder gar Brutnachweis). Aufgrund des ho-

hen Freibords der Anlagen kommt der Gutachter zu dem Schluss, dass es selbst für den Fall einer Brut keine Schlaggefährdung für den Uhu gibt. Bei den Untersuchungen 2015 wurde die Art nicht im Wald nachgewiesen. Der nächstliegende Brutplatz des Schwarzstorches liegt in ca. 4,5 km Entfernung. Ein- oder Überflüge im Projektgebiet sind sehr selten. Ein Tötungsrisiko ist sicher auszuschließen. Diese Art gilt zudem und insbesondere als störungsempfindlich. Durch die weite Entfernung zum Brutplatz kann eine solche Störung aber sicher ausgeschlossen werden. Auch die Unterbrechung essenzieller Nahrungsflugbeziehungen oder der Verlust wichtiger Nahrungshabitate ist ausgeschlossen. Der gesamte Raum ist reich strukturiert und bietet viele Möglichkeiten der Nahrungssuche in einer Vielzahl von Bachtälern. Der Wirftbach im Projektgebiet wird zwar gelegentlich angefliegen, stellt aber nur eines von vielen möglichen Nahrungshabitaten dar.

Waldgebundene Brutvogelarten (Spechte, Eulen, Kleinvögel u.a.) könnten bei einer Baufeldfreimachung während der Brutzeit beeinträchtigt werden. Daher gilt ganz allgemein eine Bauzeitenregelung. Für diese Arten ist anzunehmen, dass auch mit einem kleinflächigen Verlust von Waldflächen die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Eine gewisse Ausnahme stellt die Waldschnepe dar. Für die Art werden daher im Sinne des vorsorglichen Artenschutzes Optimierungsmaßnahmen zur Aufwertung umliegender Waldschneppenreviere empfohlen.

Neben den windkraftsensiblen Vogelarten oder solchen die entweder auf der Roten Liste D/RLP stehen und/oder streng geschützt sind, wurden eine ganze Reihe weiterer Vogelarten im Untersuchungsgebiet festgestellt. Hierbei handelt es sich um allgemein häufige, weit verbreitete und ungefährdete Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand. Darunter fallen z.B. eine Vielzahl von „Allerweltsarten“ wie verschiedene Drossel-, Grasmücken, Meisen- und Finkenarten ferner häufige Rabenvögel und Tauben. Auch für diese gilt die o.g. Bauzeitenregelung.

Im Rahmen von zwei Fledermauskartierungen wurden insgesamt (mindestens) 13 Fledermausarten festgestellt. Alle Arten gelten in Rheinland-Pfalz als windkraftempfindlich und wurden somit vertiefend betrachtet. Für insgesamt sieben Arten kann ein erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko durch Kollisionen am Rotor nur unter Anwendung von Schutzmaßnahmen (Betriebszeitenbeschränkung und Höhenmonitoring) vermieden werden. An allen WEA Standorten wurde, zum Schutz baumbewohnender Fledermausarten, eine Kartierung und Verortung potenzieller Quartierbäume im projektierten Baufeld durchgeführt. Die hiesigen Gehölzbestände sind noch vergleichsweise jung, so dass wintertaugliche Höhlen nicht vorgefunden wurden. Eine Gehölzentnahme sollte somit vorzugsweise im Winter vorgenommen werden, was aus Gründen des Vogelschutzes ohnehin angezeigt ist. Vor der Rodung sind die Flächen noch einmal auf Baumhöhlen zu untersuchen. Für den Verlust potenzieller Quartiere ist ein Ausgleich im Verhältnis 1 : 3 angezeigt.

Haselmäuse wurden durch die Ausbringung von Haselmaustubes sicher nachgewiesen. Da nicht auszuschließen ist, dass Haselmäuse auch im Bereich der Baufelder an den Anlagenstandorten und entlang der Zuwegung siedeln, ist es sinnvoll, in der Saison vor der winterlichen Rodung, Haselmaustubes oder besser noch Haselmauskästen auszubringen und die Tiere dann zum Ende der Saison in sichere Bereiche (> 300 m vom Eingriffsort) umzusiedeln. Vor der Rodung sollte dann zusätzlich noch einmal eine Kontrolle auf mögliche Winterester stattfinden.

Als weitere planungsrelevante Säugetierart kommt die Wildkatze im hiesigen Naturraum vor. Im ersten Schritt wurden auch hier die Daten Dritter gesichtet. In „ARTEFAKT des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz“ wird die Wildkatze für das Messtischblatt 5607 (Adenau) genannt.

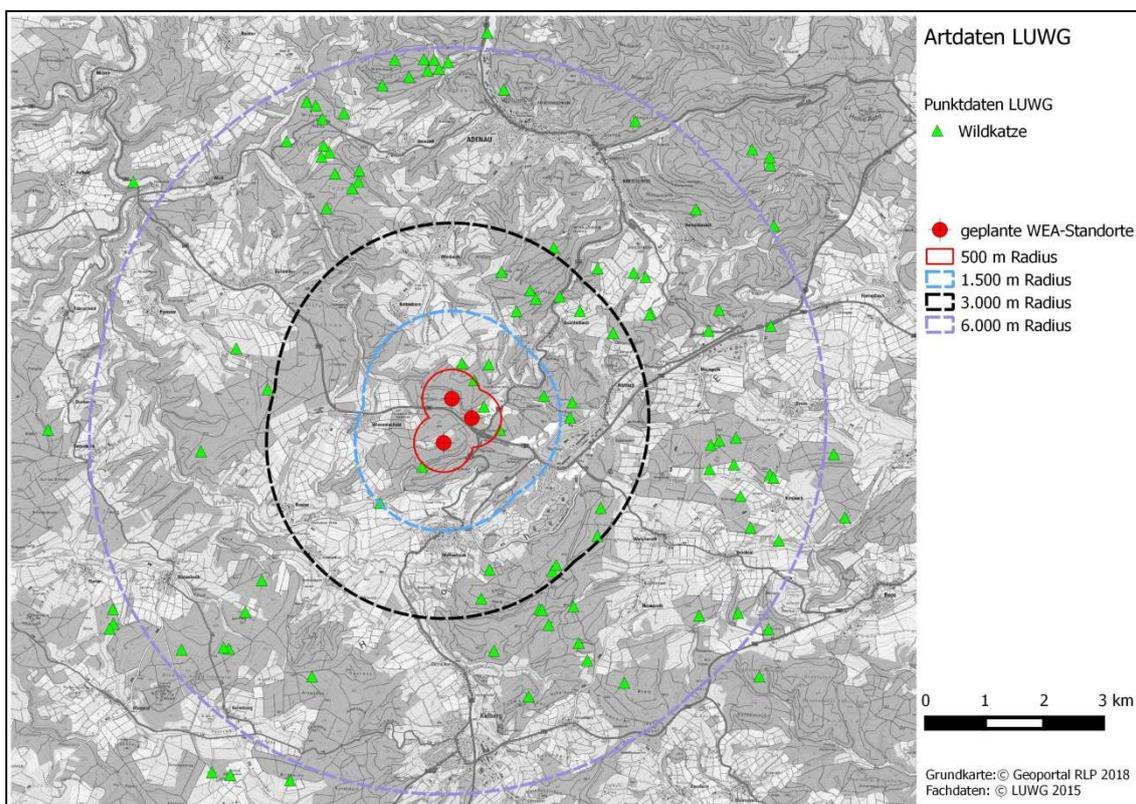


Abb. 15: Artnachweise des LUWG zur Wildkatze (Stand Januar 2015).

Aufgrund des Vorkommens der Wildkatze wurde der Wildkatzenexperten M. TRINZEN (2018¹) mit einer gesonderten Begutachtung und Artenschutzprüfung beauftragt. Im Ergebnis wurden umfassende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt. Dies betrifft insbesondere die Bauzeit, aber auch durchzuführende Ausgleichsmaßnahmen.

¹ TRINZEN, M. (2018): Konfliktanalyse zur Auswirkung der geplanten Windenergieanlagen (WEA) Wiesemscheid (RLP) auf die dortige Wildkatzenpopulation. Stand 10/2018.

Neben den genannten Säugetierarten listet das ARTeFAKT zusätzlich noch den Luchs und die Waldspitzmaus für den hiesigen Naturraum auf.

Als häufigste Spitzmaus in Mitteleuropa und Deutschland gilt die Waldspitzmaus als ungefährdet. Ein durch die Realisierung des Windparks erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko, das über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, ist für diese Art nicht anzunehmen.

Der Luchs benötigt große, zusammenhängende und strukturreiche Waldgebiete mit Windwurfflächen, Lichtungen, Altholzinseln mit starkem liegendem Totholz, Felsformationen und moorigen Bereichen. Diese Beschreibung entspricht in weiten Teilen nicht dem hier betroffenen, durch die B 258 zerschnittenen und insgesamt kleinflächigen Waldgebiet. Auch wenn nicht ausgeschlossen ist, dass das Projektgebiet Teil eines übergeordneten Streifgebietes der Art ist, ist von einer erheblichen Betroffenheit aufgrund der o.g. Sachverhalte nicht auszugehen.

Über die untersuchten Arten hinaus listet das Artenkataster ARTeFAKT für das betroffene Messtischblatt 5607-Adenau auch Amphibien- und Reptilienarten auf. Insgesamt werden 10 Amphibienarten für das MTB genannt.

Amphibien	
Bergmolch	Gelbbauchunke
Erdkröte	Kammolch
Fadenmolch	Kreuzkröte
Feuersalamander	Teichfrosch/Grünfrosch Komplex
Geburtshelferkröte	Teichmolch

Keiner der geplanten WEA-Standorte liegt in unmittelbarer Nähe zu stehenden Gewässern. Ein Vorkommen der gelisteten Molcharten ist somit unwahrscheinlich bzw. beschränkt sich auf allgemeine Wanderungsbewegungen im Raum. Der Teichfrosch ist ebenfalls sehr eng an Stillgewässer gebunden. Ein Vorkommen der Art im Bereich der Eingriffsflächen kann somit ausgeschlossen werden. Der Feuersalamander gilt als waldbewohnende Art. Bei der Habitatwahl spielt die Nähe zu einem Laichgewässer eine wichtige Rolle. Hierfür bevorzugt werden Quellen und Quellbäche. Die Quellen des im Gebiet verlaufenden Wirftbaches liegen etwa 1,5 bis 2 Kilometer oberhalb des geplanten Windparks. Ein Vorkommen des Feuersalamanders ist im hiesigen Bereich somit nicht auszuschließen. Allerdings gab es weder bei den zahlreichen Tagesbegehungen (Vogelkartierung, Biotoptypenkartierung), noch während der Nacht (Fledermauskartierung) Sichtungen des Feuersalamanders. Insofern ist im Sinne einer angemessenen Betrachtung davon auszugehen, dass es nicht zu einem über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehenden Tötungsrisiko für die Art gibt und dass es nicht zu erheblichen Lebensraumverlusten kommen wird.

Durch die Lage innerhalb eines Waldgebietes ist ein Vorkommen der auf Steinbrüche, Abgrabungsflächen oder Brachflächen spezialisierten Arten Geburtshelferkröte, Gelb-

bauchunke und Kreuzkröte ausgeschlossen. Die Erdkröte kommt in einer Vielzahl an Habitaten vor und besiedelt im Vergleich zu anderen Amphibien auch wechselfeuchte bis trockene Wälder. Ein Vorkommen dieser Art kann demnach nicht ausgeschlossen werden. Dass es jedoch zu Tötungen oder Verletzungen kommen wird, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen, ist nicht anzunehmen. Erhebliche Lebensraumverluste sind auszuschließen.

Im ARTeFAKT werden zudem die fünf Reptilienarten Blindschleiche, Mauereidechse, Schlingnatter, Waldeidechse und Zauneidechse aufgeführt. Im Bereich der Eingriffsflächen gibt es keine geeigneten sonnenexponierten Sandböden oder Hanglagen mit Steinschutt und Felspartien. Ein Vorkommen und somit eine Beeinträchtigung der spezialisierten Arten Mauereidechse, Schlingnatter und Zauneidechse ist somit auszuschließen. Die häufigeren Arten Blindschleiche und Waldeidechse könnten grundsätzlich vorkommen. Hier gilt aber das gleiche wie bei der Erdkröte beschrieben. Erhebliche Beeinträchtigungen der Populationen dieser Arten sind auszuschließen.

4.4 Boden, Bodendenkmäler und Altlasten

Gemäß der Bodenkarte des Landesamtes für Geologie und Bergbau von Rheinland-Pfalz, sind die geplanten Standorte der WEA keiner Bodenart zugeordnet. Unmittelbar nördlich der geplanten WEA 3 ist der Boden jedoch als stark lehmiger Sand dargestellt. Die nutzbare Feldkapazität liegt mit Werten zwischen 90-140 mm im mittleren Bereich. Daraus ergibt sich auch ein mittleres Ertragspotential. Hinweise zu Altlastenvorkommen liegen nach derzeitigem Stand nicht vor.

Das Thema Boden wird umfassender im UVP-Bericht bearbeitet.

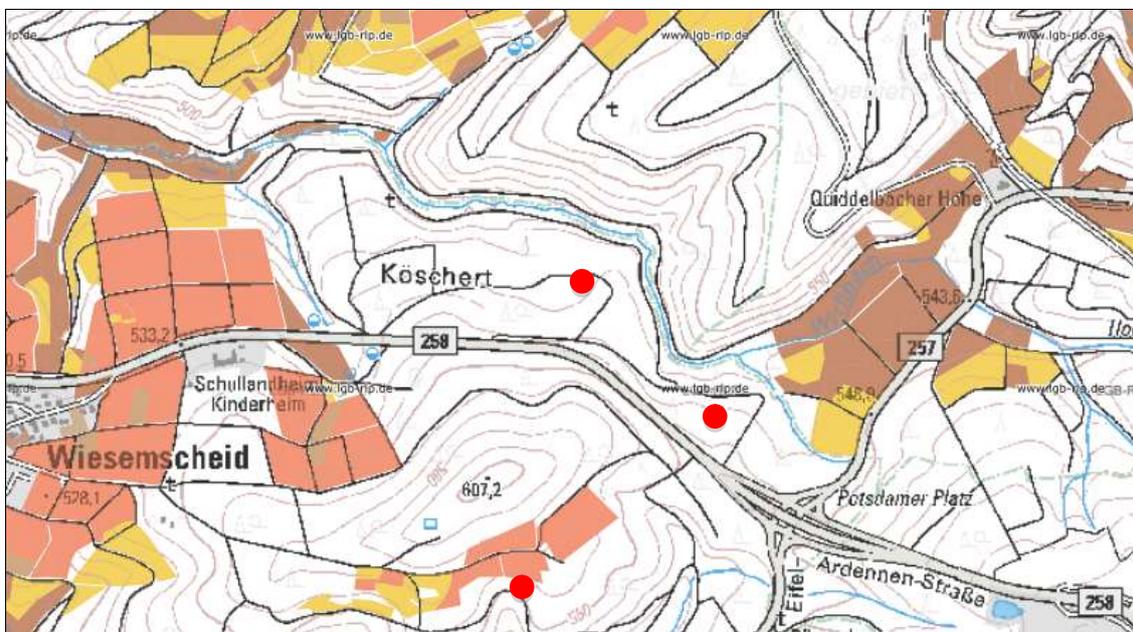


Abb. 16: Bodenkarte des Landesamtes für Geologie und Bergbau mit den geplanten WEA (rot).

4.5 Wasser

Bei den nächsten Gewässern handelt es sich um den Wirftbach, ca. 130 m nördlich der WEA 1 und 2 sowie den Leimbach, ca. 250 m südlich der WEA 3. Beide Bäche liegen im Einzugsbereich der Ahr. Das Projektgebiet liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes.

Das Thema Wasser wird umfassender im UVP-Bericht bearbeitet.

4.6 Klima

Das Projektgebiet liegt, wie die gesamte Eifel, im subatlantisch geprägten Klimabereich. Die Osteifel weist ein Übergangsklima zwischen dem niederschlagsreicheren, kühleren Klima der angrenzenden Westlichen Hocheifel und dem trockeneren, wärmeren Klima der Rheinniederung auf.

Die Jahresdurchschnittstemperatur in Wiesemscheid liegt bei 7,3°C. Der im Jahresverlauf wärmste Monat ist der Juli mit 15,1°C im Mittel. Mit -1°C ist der Januar der kälteste Monat im Durchschnitt. Innerhalb eines Jahres fallen im Schnitt 901 mm Niederschlag. Mit 56 mm ist der April der niederschlagärmste, mit 96 mm der Dezember der niederschlagsreichste Monat (Quelle: <https://de.climate-data.org/location/155665/>).

4.7 Naherholung/Tourismus

Durch die reich strukturierte Landschaft mit dem ausgeprägten Reilif haben sich verschiedenen Nutzungsformen gebildet, die den Erholungswert der Landschaft steigern. Insbesondere die naturbezogene Erholung wie Wandern, Reiten und Radfahren bildet einen Schwerpunkt des Tourismus in der Region. Die Verbandsgemeinde Adenau weist ein mehr als 900 km langes Netz aus Wanderwegen auf. Auch eine Vielzahl an Radwanderwegen stehen zur Verfügung. Der naturbezogenen Erholung steht mit der „Erlebnisregion Nürburgring“ eine andere touristische Nutzung gegenüber. Durch Motorsportveranstaltungen und Musikfestivals werden jährlich große Besucherströme in die Region gelockt. Die Burgruine Nürburg ist darüber hinaus als sehenswertes Baudenkmal hervorzuheben². Auch das Thema Naherholung/Tourismus wird umfassender im UVP-Bericht bearbeitet.

4.8 Vorbelastungen

Bei der Beschreibung des Eingriffs sind auch die Vorbelastungen des Landschaftsraumes zu berücksichtigen. Der Eingriff ist umso geringer, je stärker der Raum bereits anthropogen überformt ist. Insbesondere das Landschaftsbild kann durch verschiedene Nutzungen vorbelastet sein, die das ästhetische Wahrnehmungsempfinden stören. Im Projektgebiet selbst als auch in dessen weiteren Umfeld befinden sich derzeit keine weiteren Windenergieanlagen. Die nächsten Anlagen sind ca. 7 km entfernt. Hochspannungsleitungen oder sonstige mastenartigen oder technischen Bauwerke gibt es nicht im Projektgebiet. Die Vorbelastung mit Vertikalstrukturen ist somit sehr gering.

² Informationen aus: Naturschutzgroßprojekt Obere Ahr-Hocheifel, Kurzfassung Pflege- und Entwicklungsplan. Björnßen Beratende Ingenieure GmbH (2012) im Auftrag der Kreisverwaltung Ahrweiler.

Das Gelände des Nürburgringes, etwa 1,2 km östlich der WEA 2, stellt neben einer visuellen Vorbelastung, insbesondere durch die private Nutzung der Rennstrecke eine akustische Vorbelastung dar. Größere Straßen im Umfeld sind die in Ost-West-Richtung verlaufende B 258, die den Windpark in zwei Teile gliedert, und die östlich liegende B 257 im Nord-Südverlauf.

5. Ökologische Bewertung

5.1 Bewertungsverfahren

5.1.1 Naturhaushalt

Seit Mai 2021 gibt es den „Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz“ (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT, 2021). Das Bewertungsverfahren unterscheidet in „Integrierte Biotopbewertung“ und „Schutzgutbezogene Bewertung“. Im ersten Schritt erfolgt eine Bestandserfassung der Eingriffsfläche und eine Bewertung des Eingriffs, indem der Biotopwert (BW) der Eingriffsfläche anhand der Biotopwertliste vor und nach dem Eingriff ermittelt wird. Parallel wird geprüft, ob ein Eingriff besonderer Schwere (eBS) von Schutzgütern vorliegt. Im zweiten Schritt erfolgt durch die Subtraktion des Biotopwerts (BW) der Eingriffsfläche vor und nach dem Eingriff die Ermittlung des Kompensationsbedarfs. Anschließend folgt die Bestandserfassung einer Kompensationsfläche und die Bewertung der Kompensation. Abschließend wird durch Subtraktion des Biotopwerts der Kompensationsfläche vor und nach der Aufwertmaßnahme der Kompensationswert ermittelt. Sofern die vorgesehene Kompensation den schutzgutbezogenen Kompensationsbedarf deckt, braucht es keine zusätzlichen schutzgutbezogenen Maßnahmen.

5.1.2 Landschaftsbild

Die Höhe der Ersatzgeldzahlung für Eingriffe in das Landschaftsbild durch die Errichtung von Windenergieanlagen, wird auf Basis der „Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Landeskompensationsverordnung – LKompVO) vom 12. Juni 2018“ berechnet.

Betrachtet wird ein definierter Umkreis um die geplanten WEA, in dessen Bereich die Bewertung des Landschaftsbildes erfolgt.

Schritt 1: Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Der Untersuchungsraum ist der Bereich um die Windenergieanlagen mit dem Radius der 15-fachen Anlagenhöhe. Überlagern sich die Radien mehrerer Anlagen, sind bei der Ermittlung des zu bewertenden Raumes die Grenzen der äußeren Radien zugrunde zu legen.

Schritt 2: Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten

Über das LANIS (http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php) kann man sich die verschiedenen Landschaftsräume anzeigen bzw. exportieren las-

sen. Jeder Großlandschaft sind Landschaftsräume (hier gleichgesetzt mit Landschaftsbildern) zugeordnet und charakterisiert.

Schritt 3: Ersatzgeldermittlung

Für den Fall, das noch keine Zuteilung der Landschaftsräume in eine der vier unterschiedlichen Wertstufen vorliegt, müssen diese selbst bewertet werden. Im vorliegenden Fall ist dies im Rahmen einer gesondert gefertigten Landschaftsbildanalyse geschehen (STADT-LAND-PLUS, 2018).

Jede Wertstufe ist einem anderen Betrag in Euro zugeordnet. Je nach ermittelter Wertstufe des jeweiligen Landschaftsraumes gilt je Meter Gesamtanlagenhöhe:

- In Wertstufe 1: 350 Euro
- In Wertstufe 2: 400 Euro
- In Wertstufe 3: 500 Euro
- In Wertstufe 4: 700 Euro

Sind von einem Vorhaben unterschiedliche Wertstufen betroffen, ist für die Berechnung der Ersatzzahlung ein aus den flächenanteilig ermittelten Einzelwerten gebildeter Gesamtwert in Euro anzusetzen. Umfasst ein Vorhaben mehr als 3 Windenergieanlagen, so verringert sich die Ersatzgeldzahlung um 7 %.

Kommt es zusätzlich neben der Errichtung von neuen Windenergieanlagen zu einem Rückbau von Altanlagen, so wird die Höhe der rückzubauenden WEA von der Höhe der neu zu errichtenden WEA abgezogen.

Die Preise müssen danach einer flächengewichteten Mittelung gemäß dem Anteil der Landschaftsräume am Untersuchungsraum unterzogen werden. Anschließend kann das Ersatzgeld ermittelt werden:

Ersatzgeld = Summe (Teilfläche LR/Gesamtfläche x Preis für jeweiligen LR x Gesamthöhe aller Anlagen)

6. Eingriff und Konflikte

6.1 Eingriffsbeschreibung

Die Errichtung der Windenergieanlagen bewirkt dauerhafte und temporäre Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Bodens und führt gleichfalls zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

6.1.1 Naturhaushalt/Boden

Direkt und dauerhaft wird der Naturhaushalt und der Boden durch die Erschließung und Errichtung von zwei ca. 200 m hohen und einer ca. 229 m hohen WEA beeinträchtigt, da für die Zuwegungen, Kranstellflächen und für die Turmfundamente jeweils Flächen beansprucht werden.

Für den Aufbau der Anlagen werden Kranstellflächen mit grobkörnigem Tragmaterial und einer Deckschicht aus Recycling- oder Mineralgemisch in einer Mächtigkeit von 30-40 cm befestigt, die auch nach der Fertigstellung erhalten bleiben. Das Höhenniveau der Stellflächen muss über der Geländeoberkante liegen, um den Ablauf von Niederschlagswasser zu gewährleisten. Insgesamt ergeben sich zusammen mit dauerhaft geschotterten Aufbauflächen und Abrundungen folgende Eingriffsflächen:

- Fundamente: jeweils 491 qm, insgesamt 1.473 qm (versiegelt)
- Kranstellflächen: insgesamt 2.961 qm Schotter (dauerhaft)
- Zuwegung: insgesamt 6.936 qm Schotter (dauerhaft)
- Montageflächen: insgesamt 2.544 qm Schotter (temporär, wieder aufforstbar)
- Lagerflächen: insgesamt 3.981 qm Schotter (temporär, wieder aufforstbar)
- Baumfrei (während des Baus): insgesamt 5.861 qm (temporär, wieder aufforstbar)
- Auslegermontagefläche: insgesamt 5.162 (dauerhaft von höherem Bewuchs freizuhalten)

Zur Schaffung eines Lichtraumprofils erfolgt darüber hinaus ein Rückschnitt von Ästen auf 3.099 qm Fläche. Da es sich lediglich um Einkürzen von Astwerk handelt, stellt dies keinen zu bilanzierenden Eingriff dar.

Das jeweilige Fundament hat einen Durchmesser von 25 Meter. Pro Fundament kommt es somit zu einer Versiegelung von 491 qm. Für die drei projektierten WEA beträgt die Versiegelung demnach 1.473 qm. Für die Kranflächen werden insgesamt 2.961 qm dauerhaft in Schotter gelegt.

Die Zuwegung zu den Anlagen auf den bereits bestehenden Wegen muss jeweils eine Breite von 4,50 Metern aufweisen. Sie wird aus Schotter auf verdichtetem Sandunterbau hergestellt und verbleibt dauerhaft. Darüber hinaus werden jedoch auch Waldbereiche durch die Zuwegung beansprucht.

Insgesamt werden durch die Zuwegungen (inkl. Abbiegeradien) und Kranstellflächen 9.897 qm dauerhaft beeinträchtigt. Davon entfallen ca. 5.363 qm auf Laubmischwald, 1.296 qm auf eine Fettwiese, 1.036 qm auf Jungwuchs, 640 qm auf Wildacker und 615 qm auf Fichtenforst. Geringere Beeinträchtigungen gibt es darüber hinaus bei Douglasienforst, Grünlandbrachen, Randstreifen und Wegen (insg. 947 qm).

Montageflächen und Lagerplätze werden temporär beansprucht. Diese Bereiche werden nach dem Bau wieder tiefgründig gelockert und können wieder aufgeforstet bzw. gemäß ihrer ursprünglichen Nutzung gestaltet werden. Insgesamt wird für diese Bereiche eine Fläche von 6.525 qm temporär beansprucht. Den größten Anteil macht mit 2.119 qm Laubmischwald aus, gefolgt von 1.979 qm Jungwuchs. Insgesamt werden 1.090 qm Nadelwald, fast zu gleichen Teilen Douglasie und Fichte, gerodet. Etwa 187 qm entfallen auf einen älteren Eichenbestand. Im geringeren Maße werden auch Offenlandbiotope wie Fettwiese, Wildacker und Ackerrandstreifen beansprucht. Rund um

die Fundamente, Kranstellflächen und Montage- und Lagerbereiche gibt es einen als „baumfrei“ gekennzeichneten Arbeitsbereich. Dieser Bereich ist ausschließlich während der Baumaßnahmen frei von höheren Gehölzen zu halten. Nach Beendigung der Baumaßnahmen können die gerodeten Flächen wieder mit Gehölzen aufgeforstet bzw. gemäß ihrer ursprünglichen Nutzung gestaltet werden. Die Größe der baumfreien Fläche beträgt insgesamt 5.861 qm. Davon entfallen 2.829 qm auf Laubmischwald, 893 qm auf Jungwuchs, 586 bzw. 566 qm auf Douglasien- und Fichtenwald sowie 453 qm auf einen Eichenbestand. Bei der restlichen Fläche handelt es sich um Bereiche ohne Gehölze wie Fettwiese, Wildacker, Ackerrandstreifen und bereits bestehende Wege. Alle drei WEA-Standorte besitzen zudem eine langgezogene, rechteckige Fläche, die als Auslegermontagefläche genutzt wird. Auf dieser Fläche werden Kranteile abgelegt und zusammengebaut. Im Gegensatz zur baumfreien Fläche, sind diese Bereiche dauerhaft von höherem Bewuchs freizuhalten, um den Kran bei Bedarf erneute aufbauen zu können. Die Auslegermontageflächen weisen insgesamt für alle drei WEA eine Gesamtfläche von 5.162 qm auf. Davon entfallen 3.224 qm auf Laubmischwald und 132 qm auf Jungwuchs. Bei den restlichen Bereichen handelt es sich um Flächen, auf denen ohnehin keine Gehölze stocken.

Tabelle: 1: Betroffene Biotoptypen und jeweilige Art des Eingriffs

Art des Eingriffs	Fundamente	Kranstellfläche, Zuwegung	Lager-Montageflächen	temporär baumfrei	Auslegermontage	Gesamt
		Schotter dauerhaft	temporär geschottert		dauerhaft freihalten	
Biotoptyp						
AB0 Eichenwald	88	-	187	453	-	728
AG Laubmischwald	555	5.363	2.119	2.829	3.224	14.090
AJ Fichtenwald	251	615	548	566	-	1.980
AL Douglasie	88	6	542	586	-	1.222
AT Polterplatz	-	21	-	-	-	21
AU1 Jungwuchs	491	1.036	1.979	893	132	4.531
BB3 stark verbuschte Grünlandbrache	-	23	-	-	-	23
EA1 Fettwiese	-	1.296	285	93	745	2.419
EE1 Grünlandbrache	-	10	-	-	47	57
HA2 Wildacker	-	640	373	209	937	2.159
KC Randstreifen	-	127	-	-	-	127
KB Ackerrandstreifen	-	-	186	33	-	219
VB3 Land- und forstw. Wege	-	760	306	199	77	1.342
Gesamt	1.473	9.897	6.525	5.861	5.162	28.918

Für die integrierte Biotopbewertung werden die betroffenen Biotoptypen und ihr jeweiliger Biotopwert ermittelt. Anhand der Tabelle I in Kap. 2.2. des Praxisleitfadens wird anschließend die Wertstufe der betroffenen Biotoptypen bestimmt.

Tab. I: Wertstufen der integrierten Biotopbewertung (BKompV-E, 2013).

Wertstufe	Biotopwert BW (Gesamtwert)
1 Sehr gering	0 bis 4
2 Gering	5 bis 8
3 Mittel	9 bis 12
4 Hoch	13 bis 16
5 Sehr hoch	17 bis 20
6 Hervorragend	21 bis 24

Abb. 17: Auszug aus dem Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs. Tabelle I: Wertstufen der integrierten Biotopbewertung.

Diese werden gemäß der Tabelle II in Kap. 2.3 des Leitfadens mit der Intensität der vorhabenbezogenen Wirkung in Beziehung gesetzt. Teil- und Vollversiegelungen des Bodens sind grundsätzlich als Beeinträchtigungen besonderer Schwere einzuordnen (eBS). Die Wirkstufe hoch ist immer dann gegeben, wenn nach dem Eingriff ein anderer Biotoptyp vorliegt, als vor dem Eingriff. Dies stellt den Regelfall dar.

Tab. II: Matrixtabelle eB und eBS – Zuordnung der Schutzgüter (nach BKompV-E, 2013)

Bedeutung der Funktionen des jeweiligen Schutzgutes nach Wertstufen	Intensität der vorhabenbezogenen Wirkungen / Wirkungsstufe		
	I gering	II mittel	III hoch
1 Sehr gering	--	--	eB
2 Gering	--	eB	eB
3 Mittel	eB	eB	eBS
4 Hoch	eB	eBS	eBS
5 Sehr hoch	eBS	eBS	eBS
6 Hervorragend	eBS	eBS	eBS

-- : keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten, d. h. kein Eingriff

eB : erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten, d. h. Kompensation durch Integrierte Biotopbewertung

eBS : erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere zu erwarten, d. h. ggf. weitere, schutzgutbezogene Kompensation erforderlich

Abb. 18: Auszug aus dem Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs. Tabelle II: Matrixtabelle eB und eBS- Zuordnung der Schutzgüter.

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die betroffenen Biotoptypen, deren Biotopwert und der entsprechenden Wertstufe (gemäß Praxisleitfaden, 2021). Da nahezu alle Biotoptypen verändert werden und zumindest teilweise durch dauerhafte Teil- oder Vollversiegelungen betroffen sind, ist die Intensität vorhabenbezogener Wirkungen fast durchweg hoch und die Beeinträchtigung erheblich oder sogar besonders schwerwiegend.

Tabelle 2: Darstellung Eingriffsschwere anhand der Biotope

Code	Biotoptyp	Biotopwert	Wertstufe	Intensität vorhabenbezog. Wirkungen	Erwartete Beeinträchtigungen
AB0	Eichenwald, Anteil nicht standortheimischer Baumarten unter 5 %	15*	hoch (4)	hoch (III)	eBS
AG	Laubmischwald, Anteil nicht standortheimischer Baumarten unter 20 %	13*	mittel (3)	hoch (III)	eBS
AJ	Fichtenwald, Anteil standortheimischer Baumarten unter 5 %	6	gering (2)	hoch (III)	eBS (tlws.)
AL	Douglasie, Anteil standortheimischer Baumarten unter 5 %	6	gering (2)	hoch (III)	eBS (tlws.)
AT	Polterplatz	5	gering (2)	hoch (III)	eB
AU1	Jungwuchs	11	mittel (3)	hoch (III)	eBS (tlws.)
BB3	stark verbuschte Grünlandbrache	13	hoch (4)	hoch (III)	eBS
EA1	Fettwiese, mäßig artenreich	15	hoch (4)	hoch (III)	eBS (tlws.)
EE1	Grünlandbrache, mäßig artenreich	13	hoch (4)	hoch (III)	eBS
HA2	Wildacker	10	mittel (3)	hoch (III)	eBS (tlws.)
KC	Randstreifen	8	gering (2)	hoch (III)	eB
KB	Ackerrandstreifen	8	gering (2)	mittel (II)	eB
VB3	Land- und forstw. Wege	3	sehr gering (1)	hoch (III)	eB (tlws.)

* Aufwertung um je 2 Punkte für Vertikalität und Baumartenvielfalt.

Bestimmung des Kompensationsbedarfs der integrierten Biotopbewertung

Die Tabelle 3 stellt die vom Eingriff betroffenen Biotoptypen, ihren Biotopwert, ihre Flächengröße und die sich daraus ergebenden Biotopwertpunkte dar. Letztere ergeben sich aus der Multiplikation der Biotopwertpunkte mit der jeweilig zugeordneten Flächengröße. Die Summe der Ergebnisse für die einzelnen Biotoptypen ergibt den Gesamtwert der Eingriffsfläche vor dem Eingriff in Höhe von **328.957** Biotopwertpunkten.

Tabelle 3: Bestimmung des Biotopwerts vor dem Eingriff

Code	Biotoptyp	Biotopwert/qm	Fläche (qm)	Biotopwert
AB0	Eichenwald, Anteil nicht standortheimischer Baumarten unter 5 %	15	728	10.920
AG2	Laubmischwald, Anteil nicht standortheimischer Baumarten unter 20 %	13	14.090	183.170
AJ0	Fichtenwald, Anteil standortheimischer Baumarten unter 5 %	6	1.980	11.880
AL1	Douglasie, Anteil standortheimischer Baumarten unter 5 %	6	1.222	7.332
HT5	Holzlagerplatz	5	21	105
AU1	Jungwuchs	11	4.531	49.841
BB3	stark verbuschte Grünlandbrache	13	23	299
EA1	Fettwiese, mäßig artenreich	15	2.419	36.285

Code	Biotoptyp	Bio-topwert/qm	Fläche (qm)	Bio-topwert
EE1	Grünlandbrache, mäßig artenreich	13	57	741
HA2	Wildacker	10	2.159	21.590
KC0	Randstreifen	8	127	1.016
KC2	Ackerrandstreifen	8	219	1.752
VB3	Land- und forstw. Wege	3	1.342	4.026
	Gesamt		28.918	328.957

Die Ermittlung des Biotopwerts **nach** dem Eingriff erfolgt anhand desselben Musters. Dabei ist folgendes zu berücksichtigen: Für das Fundament werden insgesamt 1.473 qm versiegelt, wodurch diese Fläche dem Biotoptyp HT1 zugeschrieben wird. Auf den Biotoptypen HT2 entfallen durch bereits bestehende land- und forstwirtschaftliche Wege sowie durch dauerhaft geschotterte Kranstellflächen und Zuwegungen insgesamt 10.479 qm. Nach dem Eingriff entsteht in Bereichen mit Laubmischwald (AG2 = 3.224 qm) und Jungwuchs (AU1 = 132 qm) ein Bereich, der nicht der Aufforstung oder der natürlichen Sukzession zur Verfügung steht. Somit erklärt sich der Wert 3.356 qm für Schlagfluren (AT) als Folgebiotoptyp. Auf baumbestandenen Bereichen, die nur temporär beansprucht werden, kann nach dem Eingriff wieder Jungwuchs aufkommen, dies entspricht einer Fläche von 10.702 qm. Ein Großteil der Fettwiese (EA1) wird für Kranstellflächen und Zuwegung dauerhaft geschottert. Eine Fläche von 1.123 qm jedoch unterliegt temporären Beanspruchungen, sodass sich nach dem Eingriff der ursprüngliche Biotoptyp wieder ausbilden kann. Von der Grünlandbrache (EE1) werden 10 qm dauerhaft in Schotter gelegt. 47 qm sind dauerhaft freizuhalten, womit der Biotoptyp erhalten bleibt. Insgesamt 640 qm des Biotoptypen Wildacker (HA2) werden mit Schotter dauerhaft ausgebaut. Eine Fläche von 1.519 qm wird lediglich temporär genutzt, sodass sich nach Beendigung der Baumaßnahmen auf dieser Fläche wieder Wildacker ausbilden kann. Der Ackerrandstreifen (KC2) wird ausschließlich temporär beeinträchtigt und kann sich ebenfalls wieder voll ausbilden, wenn die Baumaßnahmen abgeschlossen sind.

Code	Eingriffssart/ späterer Biotoptyp	Bio-topwert/qm	Fläche (qm)	Bio-topwert
HT1	Fundament, versiegelt / Hofplatz mit hohem Versiegelungsgrad	0	1.473	0
HT2	Kranstellfläche, Zuwegung, dauerhaft in Schotter gelegt / Hofplatz mit geringem Versiegelungsgrad	3	10.479	31.437
AT	Schlagflur	10	3.356	33.560
AU1	Jungwuchs	11	10.702	117.722
HA2	Fettwiese, mäßig artenreich	15	1.123	16.845
KC2	Grünlandbrache, mäßig artenreich	13	47	611
HA2	Wildacker	10	1.519	15.190
KC2	Ackerrandstreifen	8	219	1.752
	Gesamt		28.918	217.117

Im Ergebnis erhält die Gesamtfläche nach dem Eingriff einen Gesamtwert von **217.117** Biotopwertpunkten.

Subtrahiert man die Werte vor (328.957 Punkte) und nach dem Eingriff (217.117 Punkte) voneinander ergibt sich ein Kompensationsbedarf von **111.840** Biotopwertpunkten.

→ Kompensationsbedarf aus der Integrierten Biotopbewertung = 111.840 Biotopwertpunkte.

Schutzgutbezogener Kompensationsbedarf

Insbesondere für die Schutzgüter Landschaftsbild und Boden sind durch den Eingriff erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schwere (eBS) zu erwarten. Diese sind immer funktionspezifisch zu kompensieren.

Der Umfang der Maßnahmen für die funktionspezifische Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere (eBS) ergibt sich zunächst aus der Wiederherstellung des beeinträchtigten Biotops im integrierten Biotopwertverfahren und der weiteren beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes und wird einzelfallbezogen abgeleitet.

Wird im integrierten Biotopwertverfahren keine schutzgutbezogene Kompensation erreicht, sind weitere Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktionen des Naturhaushaltes und / oder des Landschaftsbildes für die betroffenen Schutzgüter zu ergreifen. Dies ist hier nicht der Fall, da für das Landschaftsbild ohnehin ein gesonderter Kompensationsbedarf monetär ermittelt wird und die Kompensationsmaßnahme für den Eingriff in den Boden durch die Kompensationsmaßnahme für den Eingriff in den Naturhaushalt mit abgedeckt wird.



Abb. 19: Standort der WEA 1 mit Eingriffsflächen und Biotoptypen.

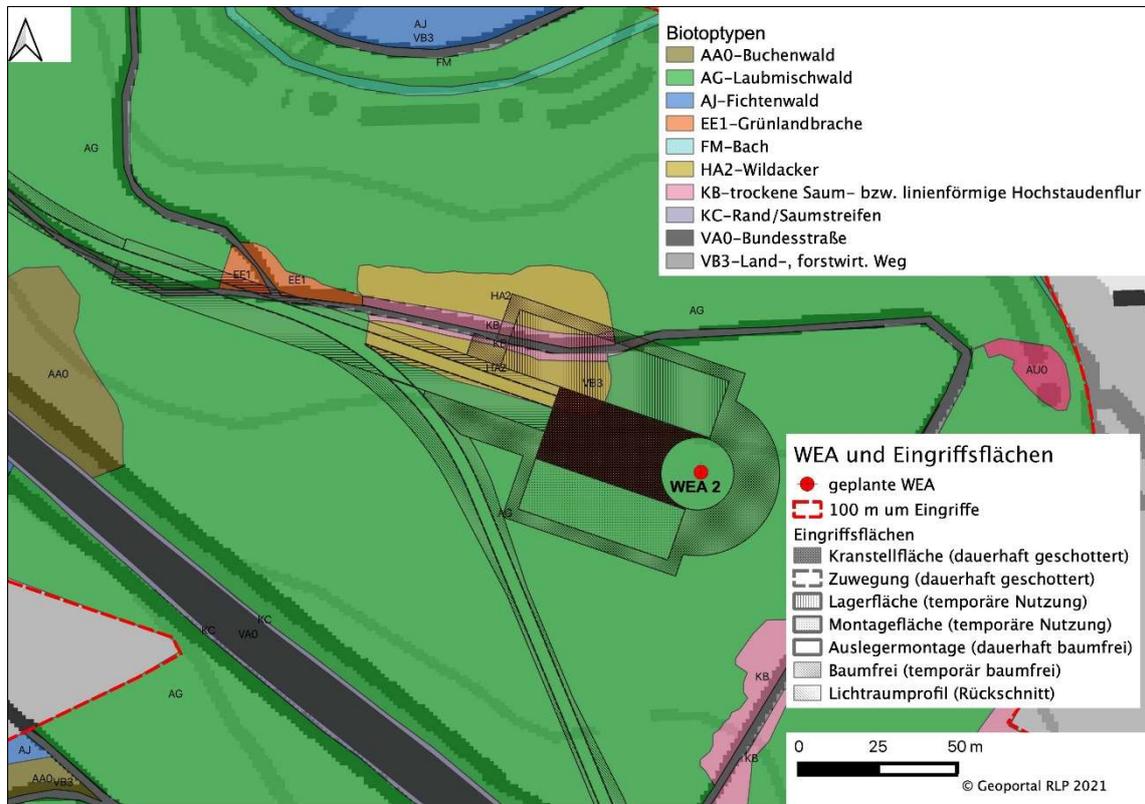


Abb. 20: Standort der WEA 2 mit Eingriffsflächen und Biotoptypen.

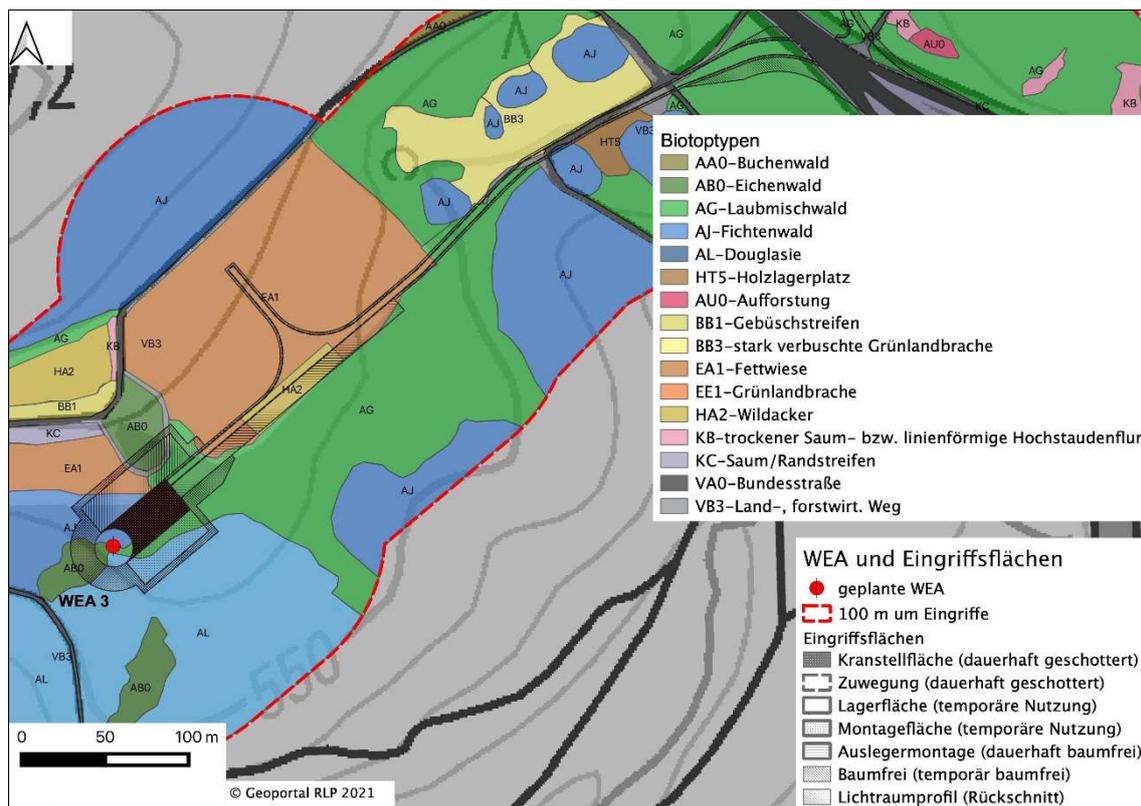


Abb. 21: Standort der WEA 3 mit Eingriffsflächen und Biotoptypen.

6.1.2 Landschaftsbild

Das Landschaftsbild ist durch den Bau und den Betrieb der drei Windenergieanlagen von den ästhetischen Beeinträchtigungen betroffen, die einen Verlust von Vielfalt, Naturnähe und Eigenart im Eingriffsraum bewirken können:

- Die Gesamthöhe der Windenergieanlagen (200 bzw. 229 m) führt zu einem Maßstabsverlust, der die vorgegebenen Größenverhältnisse der Landschaft deutlich verändert.
- Die Verwendung technischer Baustoffe führt zu einer Verminderung der Naturnähe.
- Im Nahbereich beeinträchtigen Schattenwurf und Geräuscheinwirkung während des Betriebes die Landschaftswahrnehmung zusätzlich negativ.
- Durch die Tages- und Nachtkennzeichnung entsteht eine Verstärkung der Fernwirkung.
- Die Erholungsfunktion der Landschaft wird durch den Betrieb der Anlagen (optische und akustische Störungen) vermindert.

Alle drei Landschaftsräume innerhalb des Betrachtungsraumes sind durch ein bewegtes Relief und ein Mosaik aus Wald- und Offenlandschaften gekennzeichnet. Durch zahlreiche Rad- und Wanderwege kommt dem Projektgebiet eine naturverbundene, ortsnahe Erholungsfunktion zu. Der Nürburgring zieht durch Motorsport- und Musikveranstaltungen auch überregionale Besucher an; so stellt das Bauwerk eine weithin

sicht- und hörbare Vorbelastung des Landschaftsbildes dar. Weitere Vorbelastungen durch andere Windkraftanlagen, Hochspannungsleitungen oder ähnliche technische Bauwerke gibt es nicht.

Die Anlagen am geplanten Projektstandort werden von den in Blickrichtung der WEA liegenden Ortsrändern einsehbar sein. In den Orten selbst stellen die Gebäude sichtverstellende Elemente dar, was auch auf den Windpark abgewandten Seiten eines Ortes dazu führt, dass die WEA erst in einiger Entfernung zum Ort gesichtet werden können. Liegen zwischen der Ortschaft und den projektierten WEA weitere sichtverstellende Elemente, wie z.B. Hang- und/oder Gehölzstrukturen, so ist der jeweils untere Teil der WEA nicht einsehbar und teilweise ragt nur der Rotor ins Blickfeld. Zu berücksichtigen ist zudem, dass WEA in deutschen Mittelgebirgslandschaften mittlerweile zu einem weit verbreiteten Bestandteil der Landschaft geworden sind.

6.2 Konfliktanalyse

Bei der Konfliktanalyse lassen sich 3 Konflikttypen unterscheiden:

Baubedingte Konflikte - im Rahmen der Durchführung der Baumaßnahme

- Lärm- und Staubimmissionen durch Baustellenverkehr.
- Bodenverdichtung durch Baufahrzeuge und vorübergehende Lager- und Montageflächen.
- Entnahme von Gehölzen an allen drei WEA-Standorten sowie im Rahmen des Ausbaus der Zuwegung.

Anlagenbedingte Konflikte - in Folge der Bebauung selbst

- Zusätzliche Bodenversiegelung durch die Errichtung der Fundamente und der Kranstellflächen.
- Verlust von Waldflächen (inkl. aufgelichteter Bereiche) als Lebensraum für die Pflanzen- und Tierwelt.
- Bodenveränderungen durch Anlage und dauerhaften Erhalt der Kranstellflächen.

Betriebsbedingte Konflikte - in Folge des Betriebs der Anlage

- Veränderung des Landschaftsbildes.
- Verlärmung.
- Visuelle „Belästigungen“ durch „Schattenwurf“ und Hindernisbefeuern.
- Verminderung der Erholungsfunktion.
- Potenzielle Beeinträchtigung, insbesondere der Vogelwelt und der Fledermäuse, direkt durch Vogel-/Fledermausschlag, indirekt durch Vermeidungsreaktionen bei Vögeln.

7. Vermeidung, Verminderung und Ausgleich des Eingriffs

Gemäß § 15 Bundesnaturschutzgesetz gilt:

Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. In sonstiger Weise kompensiert ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichwertiger Weise ersetzt sind oder das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

7.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen

Der Verursacher eines Eingriffes ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen, was im vorliegenden Fall wie folgt geschieht:

- Für die HAUPTerschließung werden überwiegend bestehende und teils befestigte Wege genutzt und auf die Anforderungen des Antransportes abgestimmt ausgebaut.
- Arbeitsflächen und Kranstellflächen werden mit Schotter angelegt, so dass nur eine Teilversiegelung stattfindet. Temporär ist das Aufkommen niedriger Vegetation möglich. Nur vorübergehend beanspruchte Flächen (Montage- und Lagerflächen) werden nach dem Eingriff entweder wieder der ursprünglichen Nutzung zugeführt oder wieder mit Gehölzen aufgeforstet.
- Die Zuwegung (Ausbau und Neubau von Wegen) wird geschottert, so dass hier ebenfalls nur eine Teilversiegelung stattfindet.
- Die Baufeldfreimachung sollte zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Nestern und Eiern (Artikel 5 VogelSchRL) bzw. Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungsstätten (§ 44 BNatSchG) außerhalb der Vogelbrutzeit (01.03.-30.09.) stattfinden. Abweichungen hiervon sind nach vorhergehender Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde denkbar, wenn vorab gutachterlich festgestellt wurde, dass sich im Bereich des Baufeldes keine Vogelbrut befindet.
- Für die Waldschnepfe werden im Sinne des vorsorglichen Artenschutzes Optimierungsmaßnahmen empfohlen, da bis zu 3 Reviere im potenziellen Wirkungsbereich der WEA liegen. Die Maßnahmen sollten eine Mindestgröße von 1 ha pro Balzrevier aufweisen. Waldschnepfen besiedeln Laub- und Mischwälder an frischen bis feuchten Standorten. Die eigentlichen Brutplätze sind extrem schwer zu ermitteln. Zu den bestandsfördernden Maßnahmen gehören prinzipiell strukturfördernde Maßnahmen an frisch-feuchten Waldstandorten. Dazu gehört zum einen die Erhöhung der

Waldstruktur, durch Anlage und Pflege von Aufflichtungen, sowie Maßnahmen zur Erhöhung der Bodenfeuchte. Ideal ist z.B. die Freistellung von Bachtälern mit anschließender freier Sukzession heimischer Laubbaumarten. Entfichtungen sollten dabei bevorzugt durchgeführt werden. Innerhalb der Gemarkung Wiesemscheid kommen dafür Bereiche am Wirftbach im Norden, an einem Leimbachzulauf südlich der WEA 03 im Süden und in Waldbereichen westlich des Plangebietes und südlich von Wiesemscheid in Frage (siehe Abb. 8-10). Der Leimbachzulauf liegt zwar teilweise innerhalb des 500 m Abstands zur WEA 03 (> 300 m), das Tal ist aber extrem abgeschieden und tief eingeschnitten und wirkt für Maßnahmen ideal.

- Zweijähriges bioakustisches Gondelmonitoring (vorzugsweise in WEA 1 und 3) zur Entwicklung standort- und anlagenspezifische Betriebszeitenmodelle (Algorithmen) zur Minimierung des Fledermausschlages, basierend auf belastbaren Aktivitäts- und Monitoringdaten.
- Temporäre Abschaltung von WEA: Abschaltung 1. Monitoring-Jahr: 01.04. bis 31.08. 1 h vor Sonnenuntergang bzw. 01.09. bis 31.10. 3 h vor Sonnenuntergang, bei Windgeschwindigkeit < 6 m/s und ≥ 10 °C Temperatur (in Gondelhöhe); 2. Monitoring-Jahr: je nach Datenlage ggf. Anpassung der Abschaltung.
- Im Vorfeld der Rodungsarbeiten ist eine erneute Höhlenbaumkartierung durchzuführen. Soweit mögliche Fledermausquartiere im Rodungsbereich liegen, sind diese auf Fledermausbesatz zu überprüfen. Für den Verlust potenziell geeigneter Baumhöhlen ist ein Ersatz in Form von Baumhöhlenkästen im Verhältnis 1:3 zu leisten.

Darüber hinausgehende, funktionserhaltende Maßnahmen für geschützte und/oder gefährdete Vogel- und Fledermausarten sind nicht notwendig (vgl. Artenschutzprüfung). Für die Wildkatze wurde ein gesondertes Gutachten gefertigt, in dem auch Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen entwickelt und beschrieben wurden. Zur weiteren Vertiefung dieses speziellen Punktes sei auf das Fachgutachten verwiesen (TRINZEN 2018).

7.2 Unvermeidbare Beeinträchtigungen

Folgende Eingriffe stellen unvermeidbare Beeinträchtigungen dar.

Tabelle 5: Übersicht über dauerhaft beanspruchte Bereiche bzw. Rodungsflächen		
	Waldflächen (qm)	andere Biotoptypen (qm)
versiegelt	1.473	
dauerhaft in Schotter	7.020	2.877
dauerhaft freizuhalten	3.356	
wiederaufforstbar (Lager- und Montageflächen, temp. baumfreier Bereich)	10.702	
Gesamt	22.551	

Insgesamt kommt es zu einer Versiegelung von 1.473 qm Fläche, für die verschiedene Arten an Gehölzen gerodet werden müssen. Etwa 9.897 qm werden dauerhaft in Schotter gelegt (vergl. Tab.1, Kapitel 6.1.1). Neben einem Großteil an Gehölzen werden für die Kranstellflächen und Zuwegungen auch Biotoptypen wie Offenlandstrukturen, Randstreifen und Wildäcker beansprucht. Somit werden insgesamt 11.370 qm dauerhaft beeinträchtigt. Insgesamt 6.525 qm werden als Montage- und Lagerflächen temporär in Schotter gelegt. Davon entfallen ca. 5.375 qm auf Bereiche, in denen jetzt Gehölze stocken. Weitere 5.327 qm an Gehölzflächen sind für die Baumaßnahme temporär baumfrei zu halten. Darüber hinaus ist eine jetzige Fläche an Gehölzen von 3.356 qm dauerhaft von höherem Bewuchs freizuhalten. Zusammengefasst wird eine Fläche von 22.551 qm an Gehölzen sowie 2.877 qm andere Biotoptypen beeinträchtigt; 10.702 qm können wiederaufgeforstet werden. Einige Biotoptypen können sich nach Ende der Bauarbeiten und den temporären Beeinträchtigungen wieder in ihren Ausgangszustand zurück entwickeln.

7.3 Kompensation Naturhaushalt

Im Rahmen der Artenschutzprüfung wurden vorsorgliche Maßnahmen zur Stärkung der Waldschnepfenpopulation in der Größe von etwa 3 ha vorgeschlagen. Diese sehen Entfichtungen der Bachtäler mit anschließender natürlicher Sukzession vor. Insofern ergeben sich aus den Belangen des Artenschutzes bereits Erfordernisse, die zu einer Aufwertung der Waldstruktur im Umfeld des Projektgebietes führen. Im Sinne eines multifunktionellen Ansatzes wird daher empfohlen, die Artenschutzmaßnahmen auch als Ausgleichsmaßnahme für den Eingriff in den Naturhaushalt zu werten.

Diese Kompensationsmaßnahmen dienen auch dem Ausgleich der erheblichen Eingriffe besonderer Schwere der Schutzgüter Biotope und Boden, da durch die Entfichtung wieder der ursprüngliche Biotoptyp mit bodenständigen Gehölzen wiederhergestellt wird, der Erosionsschutz und die durchwurzelte Bodenschicht gefördert wird und sich das Wasserrückhaltevermögen verbessert. Der schutzgutbezogenen Kompensationsbedarf für das Landschaftsbild wird über die Ersatzzahlung kompensiert (Kap. 7.4).

Die folgenden Tabellen stellen den Biotoptyp, den Biotopwert und die Fläche der Kompensationsfläche vor (Tab. 6) und nach der Durchführung der Kompensation (Tab. 7) dar.

Tabelle 6: Ermittlung des Biotopwerts der Kompensationsfläche im IST-Zustand				
Code		Biotopwert/qm	Fläche (qm)	Biotopwert
AJ0	Fichtenwald, Anteil standortheimischer Baumarten unter 5 %	6	30.000	180.000

Tabelle 7: Ermittlung des Biotopwerts der Kompensationsfläche im ZIEL-Zustand				
Code		Biotopwert/qm	Fläche (qm)	Biotopwert
AB1	Buchen-Eichenmischwald, Anteil nicht standorttypischer Baumarten unter 5 %	13	30.000	390.000

Durch die Entfichtung der Bachtäler und der anschließenden Sukzession standorttypischer Laubwälder ergibt sich eine Aufwertung der Ursprungsfläche um 7 Biotopwertpunkte. Aus der Subtraktion des Biotopwertes der Kompensationsfläche im ZIEL-Zustand (Tab. 7) von ihrer aktuellen Wertigkeit im IST-Zustand (Tab. 6) ergibt sich der **Kompensationswert der Maßnahmen von 210.000 Biotopwertpunkten**. Damit ist der biotopwertbezogenen Kompensationsbedarf von 111.840 Biotopwertpunkten weit überkompensiert.

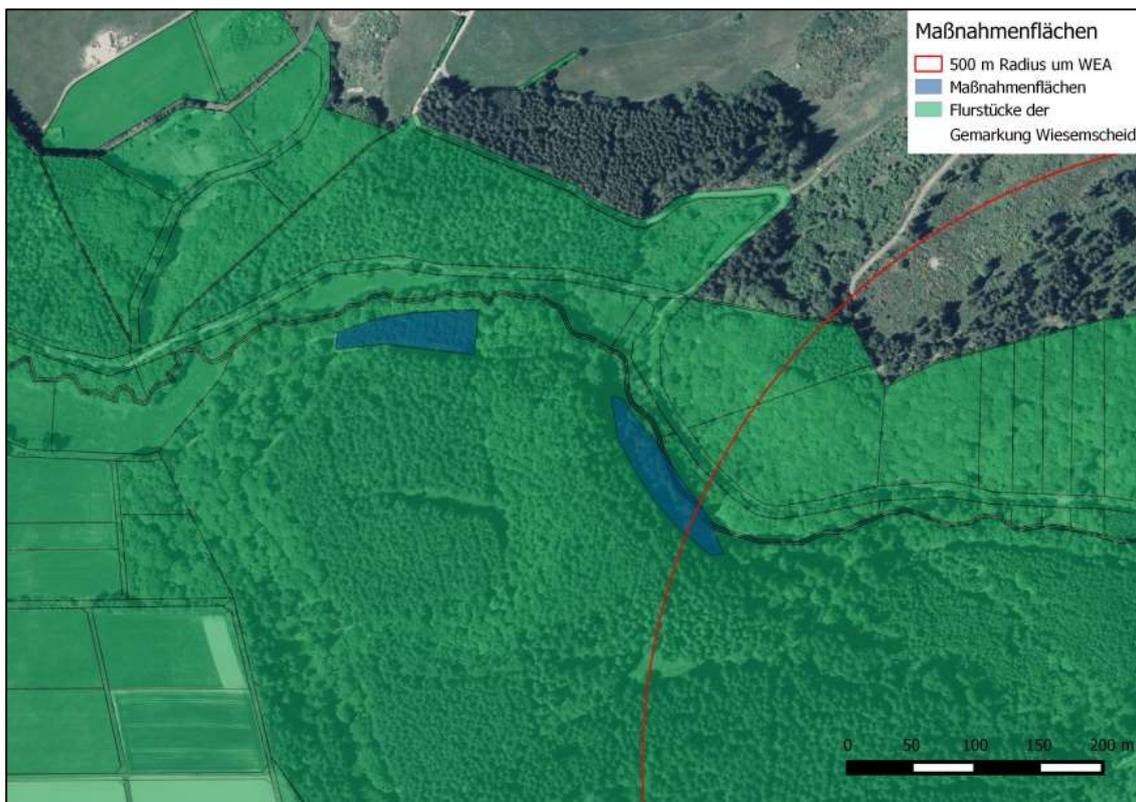


Abb. 22: Entfichtungsstandorte am Wirftbach.

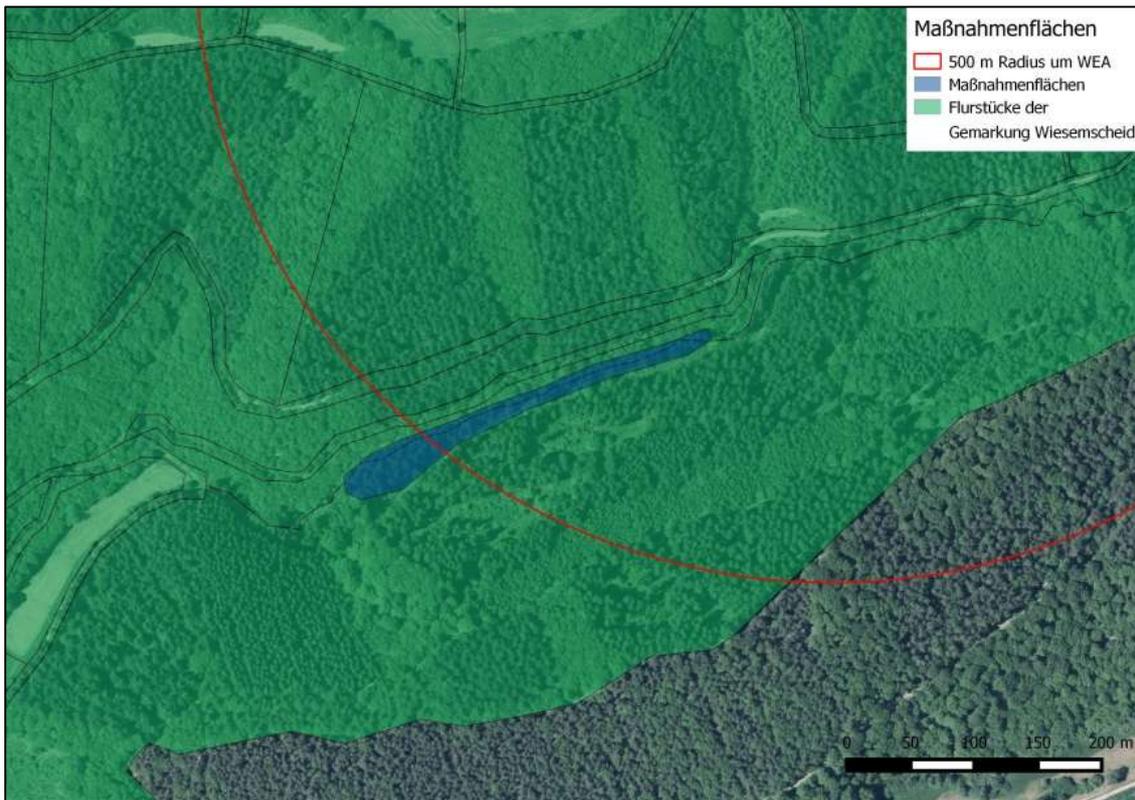


Abb. 23: Entfichtungsstandort am nördlichen Lehmbachzulauf.



Abb. 24: Entfichtungsstandorte südlich von Wiesemscheid.

7.4 Kompensation Landschaftsbild

Im Schritt 3 der zuvor in Kapitel 5.1.2 beschriebenen Methodik werden nun die Kosten der Beeinträchtigung errechnet. Der Untersuchungsraum weist insgesamt eine Größe von 3.656 ha auf. Diese teilt sich auf die die beschriebenen Landschaftsräume auf, die gemäß der durchgeführten Landschaftsbildanalyse (Stadt-Land-plus, 2018)³ alle der Wertstufe 2 zugeordnet werden.

- 271.20 Hohe-Acht-Bergland: 1.586 ha, Wertstufe 2
- 271.40 Trierbach-Lieser-Quellbergland: 941 ha, Wertstufe 2
- 272.0 Reifferscheider Bergland: 1.129 ha, Wertstufe 2

Die WEA 1 soll eine Gesamthöhe von 229 m, die beiden anderen eine Höhe von jeweils 200 m erreichen. Damit ergibt sich eine Gesamthöhe aller Anlagen von 629 m.

Die Berechnung des Ersatzgeldes erfolgt nach der Formel:

$$\text{Ersatzgeld} = \text{Summe (Teilfläche LR/Gesamtfläche} \times \text{Preis für jeweiligen LR} \times \text{Gesamthöhe aller Anlagen)}$$

Gesamtfläche Eingriffsraum in ha	Gesamthöhe aller Anlagen in m	Ersatzgeldzahlung		Summe Teilflächen Eingriffsraum in ha	Anteil Ersatzzahlungen am Gesamttraum
		je m	in Wertstufe		
3.656	629	350 €	1		0,00 €
		400 €	2	3.656	251.600,00 €
		500 €	3		0,00 €
		700 €	4		0,00 €

Endsumme: 251.600,00 €

Gemäß § 15 Abs. 6 Satz 7 BNatSchG ist das Ersatzgeld in Höhe von **251.600,00 Euro** zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden. Die Maßnahmen sollen möglichst in räumlicher Nähe zum Ort des Eingriffs umgesetzt werden.

³ Auf Anforderung der Unteren Naturschutzbehörde gibt es eine überarbeitete Fassung der Landschaftsbildanalyse (Stadt-Land-plus, 2021) unter Anwendung des alten Verfahrens nach Nohl (1993). Dieses Verfahren mag für eine Landschaftsbildanalyse hilfreich sein, ist allerdings bei derart hohen Anlagen zur Berechnung des Eingriffs ungeeignet. Hierfür anzuwenden ist die Landeskompensationsverordnung, wie im vorliegenden Fachbeitrag Naturschutz geschehen.

8. Zusammenfassung

Die Windpark Wiesemscheid GmbH & Co. KG plant im Einvernehmen mit der Ortsge-
meinde Wiesemscheid im Bereich ihrer Gemarkung in der Verbandsgemeinde Adenau
die Errichtung eines Windparks. Geplant ist der Bau und Betrieb von drei Windenergie-
anlagen (WEA) vom Typ Enercon E-138 EP3. WEA 1 wird eine Nabenhöhe von 160 m
und somit eine Gesamthöhe von ca. 229 m haben; die beiden anderen WEA werden
mit einer Nabenhöhe von jeweils 131 m und somit einer Gesamthöhe von ca. 200 m
geplant.

Im vorliegenden Fachbeitrag Naturschutz wird der damit verbundene Eingriff in den
Naturhaushalt und das Landschaftsbild beschrieben, bewertet und quantifiziert.

Durch die geplante Errichtung der WEA auf Waldflächen stellen die geplanten Bau-
maßnahmen erhebliche Eingriffe in den Naturhaushalt und des Landschaftsbildes dar.

Hinsichtlich der Beeinträchtigung des Naturhaushaltes entsteht durch die Gegenüber-
stellung der Biotopwertpunkte vor und nach dem Eingriff ein ausgleichender Kom-
pensationswert von 111.840 Biotopwertpunkten. Es wird empfohlen, die notwendige
Kompensation der integrierten Biotopbewertung als auch der schutzgutbezogenen
Kompensation mit denen der Optimierungsmaßnahmen für die Waldschnepfe zu koor-
dinieren. Diese sehen bachnahe Entfichtungen und die natürliche Entwicklung zu
feuchten, bachbegleitenden Wäldern in einer Größenordnung von 3 ha vor. Die Ermitt-
lung des Biotopwerts der Kompensationsfläche ergibt nach Durchführung der Maß-
nahmen einen Biotopwertpunkt von 210.000 Punkten, womit der Kompensationsbedarf
von 111.840 Punkten weit überkompensiert ist.

Der monetäre Wert für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes beträgt für die drei
neu zu errichtenden WEA 251.600,00 Euro. Die Zahlung ist vor Baubeginn (Funda-
menterrichtung) zu leisten.

Stolberg, 20.10.2021



(Hartmut Fehr)